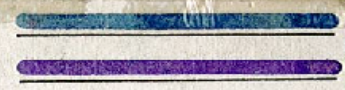


verdere, nach rückwärts freibleibende
rückwärtige und seitliche Baulinie

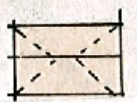


4. Die bauliche Höhenausnutzung mit E+1 etc. ist
Höchstgrenze (§ 17, Abs. 4 BauNVO).

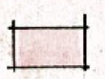
5. Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf
die endausgebaute Straßenachse ist bis zu

1,20 m

6. Firstrichtung für Walm- und Satteldächer



7. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§ 24 BBauG)
Verkehrsfläche



8. Die Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie
sind aus Stein- oder Betonsockeln mit Maschendraht
herzustellen und mit Busch- und Heckengewächsen zu
hinterpflanzen. Max. Gesamthöhe = 1,20 m

9. Alle Gebäude sind zu verputzen. Der Farbton ist im
Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde fest-
zulegen. Kellergaragen dürfen nur dann errichtet
werden, wenn der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie
mind. 6,0 m beträgt.

Die Entwürfe
Bebauungsplanes und der Be-
bauung wurden gemäß Stadtrats-
hluß

vom 31.5.63

gebilligt

Lachmann

Bürgermeister

Angefertigt:
Bamberg, den 30. Mai 1963

Ing. Büro für Hoch- u. Tiefbau
Leonhard Rudolph

Leonhard Rudolph

Diplom Volkswirt und Bauingenieur

4.6.63 bis 3.7.63 sind
11.7.63 - 2.12.63
n gemäß § 2 Abs. 6 BBaug. die
ürfe des Planes und der Begrün-
zur öffentlichen Einsichtnahme

Lachmann

Bürgermeister

Der Plan und rechtsverbindlichen
Festsetzungen wurden als
Satzung gemäß § 10 BBaug
beschlossen
Stadtratsbeschuß vom 5.7.63/9.7.64

Lachmann

Bürgermeister

Auf Grund § 11 BBaug durch
Verfügung des Landratsamtes
anng von Oberfranken mit
Nr. II/9-610-03/12 vom 21.10.64

genehmigt

Lachmann

Veröffentlichung gemäß § 12 BBaug
vom 31.10.64 bis 17.11.64

Lachmann

Bürgermeister

Die Stadt Ebermannstadt erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung vom 5. Juli 1963 bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Zentralschule".

§ 1

1. Der Bebauungsplan Nr. 6 "Zentralschule", der am 30. 4. 1963 von Herrn Rudolph in Bamberg angefertigt wurde, wird bezüglich der Bebauung auf den Grundstücken Fl.Nr. 141, 186, 188/2, 189, 190, 191 und 196 der Gemarkung Breitenbach aufgehoben.
2. Mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 140, 141/2, 141/3, 142 Gemarkung Breitenbach werden sämtliche Freiflächen, die bisher grün gekennzeichnet waren, als allgemeines öffentliches Sonderplanungsgebiet (SA) ausgewiesen.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ebermannstadt, 30. Dezember 1970



Stadt Ebermannstadt

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 30.12.1970 an allen Bekanntmachungstafeln der Stadt angeheftet. Sie wurde am 15. 1. 1971 wieder entfernt.

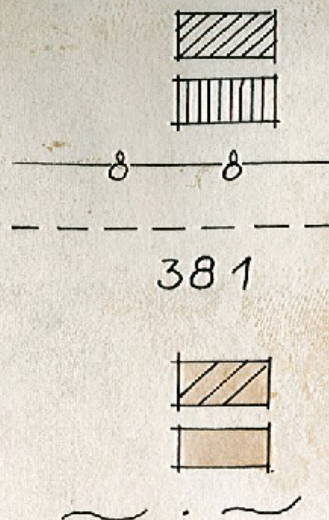
Ebermannstadt, 15. Januar 1971

Stadt Ebermannstadt

[Handwritten signature]
Bürgermeister

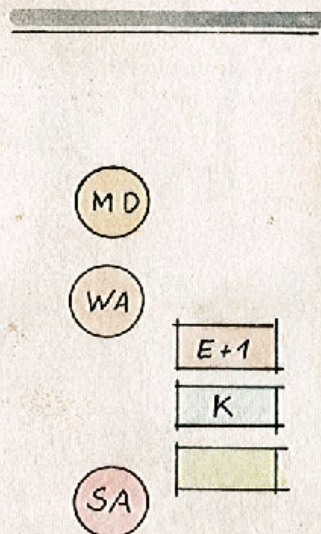
A) Hinweise und allg. Zeichenerklärungen

1. Vorhandene Gebäude
 Wohngebäude
 Neben- und gewerbl. Gebäude
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. Geplante Grundstücksgrenzen
4. Flurstücksnummer
5. Bestehende gemeindliche Wege und Plätze
 endausgebaut
 nicht ausgebaut, aber im öffentl. Eigentum
6. Höhenschichtenlinien



B) Rechtsverbindliche Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Baugebiet und Baunutzung (§§1, 17 BauNVO)
 MD = Dorfgebiet
 Z = 2, GRZ = 0,4, GFZ = 0,7
 WA = Allg. Wohngebiet
 Wohngebäude
 Nebengebäude (Garagen)
 Private Freiflächen
 SA = Allg. öffentl. Sonderplanungsgebiet

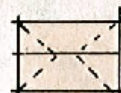


3. Bebauungsgrenzen
 Straßenbegrenzungslinie
 vordere, zwingende Baulinie
 vordere, nach rückwärts freibleibende
 rückwärtige und seitliche Baulinie



4. Die bauliche Höhenausnutzung mit E+1 etc. ist Höchstgrenze (§ 17, Abs. 4 BauNVO).
5. Höhenlage der Hauptgebäude (BFOK), bezogen auf die endausgebaute Straßenachse ist bis zu
6. Firstrichtung für Walm- und Satteldächer

1,20 m



7. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§ 24 BBauG)
 Verkehrsfläche
8. Die Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie sind aus Stein- oder Betonsockeln mit Maschendraht herzustellen und mit...



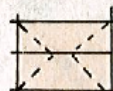
vordere, nach rückwärts freibleibende
rückwärtige und seitliche Baulinie

4. Die bauliche Höhenausnutzung mit E+1 etc. ist
Höchstgrenze (§ 17, Abs. 4 BauNVO).

5. Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf
die endausgebaute Straßenachse ist bis zu

1,20 m

6. Firstrichtung für Walm- und Satteldächer



7. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§ 24 BBauG)
Verkehrsfläche



8. Die Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie
sind aus Stein- oder Betonsockeln mit Maschendraht
herzustellen und mit Busch- und Heckengewächsen zu
hinterpflanzen. Max. Gesamthöhe = 1,20 m

9. Alle Gebäude sind zu verputzen. Der Farbton ist im
Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde fest-
zulegen. Kellergaragen dürfen nur dann errichtet
werden, wenn der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie
mind. 6,0 m beträgt.

Die Entwürfe
des Bebauungsplanes und der Begründung wurden gemäß Stadtrats-
beschluss

vom 31.5.63
gebilligt
Lachmann
Bürgermeister

Angefertigt:
Bamberg, den 30. Mai 1963
Ing. Büro für Hoch- u. Tiefbau
Leonhard Rudolph
Diplom Volkswirt und Bauingenieur

Vom 4.6.63 bis 31.7.63 sind
11.7.63 2.12.63
lagen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. die
Entwürfe des Planes und der Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme
auf.

Lachmann
Bürgermeister

Der Plan und rechtsverbindlichen
Festsetzungen wurden als
Satzung gemäß § 10 BBauG
beschlossen
Stadtratsbeschluss vom 5.7.63/9.7.64
Lachmann
Bürgermeister

Auf Grund § 11 BBauG durch
Verfügung des Landratsamtes
Regierung von Oberfranken mit
RR. Nr. 11/9-02/12 vom 21.11.64
genehmigt
Lachmann
Bürgermeister

Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG
vom 31.10.64 bis 17.11.64
Lachmann
Bürgermeister